



Empfehlung

zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg

mit ergänzenden Hinweisen für Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen zum Umgang mit dem Barbetrag

Stand: 24.07.2019

Ist durch die öffentliche Jugendhilfe der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, so gehört gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII auch ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung der Kinder und Jugendlichen zum Unterhalt dazu. Gleiches gilt für die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Aktuell erhalten junge Menschen¹ in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen in Brandenburg auf Grund unterschiedlicher Festlegungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der gleichen Altersstufe unterschiedliche Barbeträge (Taschengeld). Gemäß § 6 Abs. 4 des nach § 78f SGB VIII² geschlossenen Rahmenvertrages³ wird der Barbetrag auf Grundlage der Richtlinien des örtlichen Trägers gezahlt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Die aktuellen Regelungen werden von den betroffenen jungen Menschen als ungerecht empfunden, wenn sie ihre Barbeträge (Taschengeld) und die daraus resultierenden Unterschiede und Möglichkeiten miteinander vergleichen. Im Rahmen der in Brandenburg bisher durchgeführten Dialogforen „Partizipation in den erzieherischen Hilfen“ wurde die Notwendigkeit für die Schaffung einer einheitlichen Taschengeldregelung durch die jungen Menschen selbst thematisiert und über die gewählte Interessenvertretung aus den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, dem Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR), als eine Forderung gegenüber der Politik und der Fachöffentlichkeit verdeutlicht.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat, nach einer Erhebung der Barbetragregelungen auf der örtlichen Ebene, die Ergebnisse mit den verschiedenen Leitungsebenen der Jugendämter des Landes Brandenburg beraten. Im Ergebnis wurde eine zeitweilige Arbeitsgruppe gegründet, die, unter Beteiligung der örtlichen Jugendämter der Landkreise Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und der Stadt Cottbus sowie des KJLR, die nun vorliegende Empfehlung des MBS mit erarbeitet hat.

Diese Empfehlung gliedert sich in Aussagen zur Höhe des Barbetrages (Taschengeld) und zum Umgang mit dem Barbetrag (Taschengeld). Es wird erwartet, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg zukünftig an dieser Empfehlung orientieren.

Ergänzend zu dieser Empfehlung wird der KJLR gemeinsam mit der zuständigen Einrichtungsaufsicht im MBS den Inhalt der Empfehlung in einem geeigneten Format den jungen Menschen in den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen in Brandenburg zur Verfügung stellen.

Die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBS wird die vorliegenden Empfehlungen und die Hinweise zum Umgang mit dem Barbetrag (Taschengeld) im Rahmen ihrer Aufgaben und vor Ort weiter erörtern und dazu beraten.

1. Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen durch die Jugendämter im Land Brandenburg

1.1 Gesetzliche Grundlage und Geltungsbereich

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten, und über § 41 SGB VIII jungen Volljährigen ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe nach Altersgruppen gestaffelt sein soll. Der Barbetrag (Taschengeld) ist eine Geldleistung zum Lebensunterhalt.

Werden Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 oder 21 SGB VIII erbracht oder erfolgt die Unterbringung im Rahmen vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (i.S.d. §§ 42, 42a SGB VIII) so besteht im Rahmen der Verpflichtung zur Gewährung des notwendigen Unterhaltes auch ein Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag (Taschengeld). Bei Unterbringungen im Rahmen vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen soll die Gewährung des monatlichen Barbetrages ab dem 1. Tag kalendertäglich⁴ erfolgen.

1.2 Empfehlung zur Höhe des monatlichen Barbetrags (Taschengeld)

Die Empfehlung zur Höhe des monatlichen Barbetrags (Taschengeld) orientiert sich an der „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019))“⁵.

Empfehlung Stand: 24. Juli 2019

Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27% der Regelbedarfsstufe 1 ⁶	114,48 EUR
---	--	------------

Der monatliche Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung sollte ab dem 24.07.2019 mindestens betragen:

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27 % (gerundet)	Betrag auf volle EUR gerundet
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr	5 %	6
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	7 %	8
7 Jahre	im 8. Lebensjahr	9 %	10
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	12 %	14
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	16 %	18

10 Jahre	im 11. Lebensjahr	19 %	22
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	23 %	26
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	26 %	30
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	31 %	35
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	40 %	46
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	50 %	57
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	60 %	69
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	69 %	79
als Volljährige		100 %	114,50

Die vorliegende Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung wird bei Änderungen der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung regelmäßig fortgeschrieben und danach durch das MBS neu veröffentlicht.

Für die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) gelten die am Aufenthaltsort des jungen Menschen festgelegten Sätze des örtlich zuständigen Jugendamtes. Soweit sich dieses zukünftig der vorliegenden Empfehlung anschließt und im Einzelfall junge Menschen dadurch weniger Barbetrag (Taschengeld) als bisher zur Verfügung hätten, so soll übergangsweise eine adäquate Besitzstandsregelung durch das örtlich zuständige Jugendamt getroffen werden.

1.3 Auszahlung

Der Barbetrag (Taschengeld) soll den jungen Menschen am 01. des laufenden Monats zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist der Auszahlungsturnus (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) je nach Entwicklungsstand und im Einvernehmen mit dem jungen Menschen zu vereinbaren.

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bis zum 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch in voller Höhe des Monatsbetrages des Barbetrags (Taschengeld). Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung nach dem 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch auf den hälftigen Monatsbetrag des Barbetrags (Taschengeld). Verlässt der junge Mensch vor Ablauf des Monats die Einrichtung, soll ihm der bereits zur Verfügung gestellte Betrag regelmäßig verbleiben.

Verändert sich die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) durch Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist der neue Monatsbetrag ab dem ersten des Monats zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

Beim Wechsel in eine andere Einrichtung im laufenden Monat ist der Barbetrag (Taschengeld) in voller Höhe durch die abgebende Einrichtung zu zahlen. Die aufnehmende Einrichtung ist über die Zahlung entsprechend zu informieren. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

2. Ergänzende Hinweise zum Umgang mit dem Barbetrag (Taschengeld) in erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Land Brandenburg

2.1 Umgang mit dem Barbetrag und Persönlichkeitsentwicklung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld unterstützt einen für diese Entwicklung der Persönlichkeit notwendigen Freiraum. Er gibt den jungen Menschen u.a. die Möglichkeit zum Treffen selbständiger Entscheidungen, zur Entwicklung eines persönlichen Eigentumsverständnisses oder die Gelegenheit anderen eine Freude zu machen.

2.2 Verfügungsrechte der jungen Menschen

Der Barbetrag (Taschengeld) unterliegt der freien Verfügung und der Erfüllung persönlicher Wünsche der jungen Menschen.

Er darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch den Entgeltsatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Entgeltsatz gedeckt sind oder sein sollten.

Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag wird auch während Beurlaubungen und bei anderen Abwesenheitszeiten gewährt.

Der Barbetrag darf nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten verwendet werden. Das Einvernehmen mit dem jungen Menschen ist in den Einrichtungen schriftlich zu dokumentieren.

Bei Schadensregulierungen sollen vordergründig Gelegenheiten zur Wiedergutmachung mit dem betroffenen jungen Menschen entwickelt werden, die eine formale Regulierung des Schadens mit Geld ausschließen. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so muss dem jungen Menschen monatlich mindestens 2/3 des Barbetrages (Taschengeld) erhalten bleiben.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung des Taschengeldes schließt nicht aus, dass die jungen Menschen bei der Art und Weise der Verwendung durch das Betreuungspersonal individuell, alters- und entwicklungsgerecht beraten und unterstützt werden.

Gemeinsame Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der örtlich zuständigen Jugendämter ist es in diesem Zusammenhang auch eine auskömmliche, alters- und entwicklungsgerechte Grundversorgung für die jungen Menschen in ihrem Verantwortungsbereich durch die Vereinbarung auskömmlicher Entgelte sicherzustellen.

Dabei sind die in der Konzeption und/oder in der Leistungsbeschreibung benannten einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen und individuellen Anforderungen der betreuten jungen Menschen zu berücksichtigen.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen auf dessen Verlangen hin zur eigenverantwortlichen Verwaltung je nach Entwicklungsstand in bar auszuzahlen oder auf sein eigenes Konto zu überweisen. Dieser Auszahlungsanspruch gilt uneingeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

Die Barauszahlung des Barbetrages (Taschengeld) ist von der Einrichtung entsprechend der Vorgaben des Trägers zu dokumentieren und muss gegenüber dem Kostenträger nachweisbar sein. Die Einrichtung soll dazu für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto (Taschengeldkonto) führen, aus dem mindestens die Einzahlungen, die Auszahlungen, der jeweilige Bestand und der Erhalt des Taschengeldes durch den jungen Menschen klar erkennbar sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen. Soweit ein Konto bei einem Geldinstitut geführt wird, sind die Kontobewegungen ausreichender Nachweis.

Für Jugendliche und junge Volljährige sollte in Abstimmung mit dem fallführenden Jugendamt zuzüglich zum Barbetrag (Taschengeld) die Ausreichung eines Budgetgeldes (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) für Ausgaben im Bereich der Körperpflege, Kommunikation (Telefon/Handy/Internet), Mobilität (Bus/Bahn), Verpflegung (Essen außer Haus) sowie Bekleidung (Sport/Freizeit) für die eigenverantwortliche Verwaltung und Verwendung angeregt und unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes sowie der notwendigen Entwicklungsaufgaben umgesetzt werden.

Die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBSJ bietet den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Trägern von Einrichtungen bezüglich der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung Beratung an.

Ein anlassbezogenes Überprüfungsrecht des Umganges mit dem Barbetrag (Taschengeld) in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ergibt sich für die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBSJ in Auslegung des § 46 SGB VIII.

Erläuterungen

¹ Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Siehe dazu auch Begriffsbestimmungen § 7 (1) Nr. 4 SGB VIII

² Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert

³ Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg (Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Brandenburg e.V., Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Caritasverband Diözese Görlitz e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Brandenburg e.V., Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.) sowie dem Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Landesverband Neuer Länder und Berlin einerseits und den kommunalen Verbänden andererseits (unter Beteiligung des Landesjugendamtes Brandenburg) vom 1. Juli 1999

⁴ kalendertäglich 1/30 des monatlichen Betrages

⁵ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 36 vom 29. Oktober 2018, Seite 1766

⁶ Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII beträgt aktuell 424,00 EUR